

Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Kindertages-
einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 08.11.2019, beschlossen am 07.11.2019, Beschluss Nr. 0051/2019
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 17.11.2019
in Kraft ab 18.11.2019

Beschlussvorlagen-Nummer: 0051/2019

Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 und 9 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.11.2019 die Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen.

I. Wahl der Gemeindeelternvertretung

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung wird das Nähere zur Wahl für die Gemeindeelternvertretung gemäß § 19 Abs. 4 und 9 KiFöG LSA der Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) geregelt. Weiterhin wird das Wahlverfahren für die Bildung des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung bestimmt.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (2) Die Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens 2 Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung (Elternvertreter). Diese Elternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).
- (2) Die Wahl der Vertreter für die Gemeindeelternvertretung erfolgt zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens bis 30. September, für die Dauer von zwei Jahren. Für die Wahlperiode 2019 bis 2021 erfolgt die Wahl ausnahmsweise bis 30.11.2019. Die Einladung zu der Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer

Frist von mindestens 14 Tagen in Textform oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung.

- (3) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht. Einer dieser beiden leitet die Wahl, der andere führt das Protokoll. Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Wahlleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidierenden angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner widerspricht.
- (2) Der Wahlleitung stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Wahlleitung gezogen wird.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Namen des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 6. Liste der Wahlvorschläge
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
 8. Wahlergebnis.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft unterrichtet die Verwaltung der Stadt Schönebeck (Elbe), Sachgebiet Bildung und Soziales, binnen einer Woche über den gewählten Gemeindeelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeindeelternvertretung werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Dauer der Wahlperiode aufbewahrt. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) durch ortsüblichen Aushang bekannt zu machen.

§ 5**Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl**

- (1) Ein Gemeindeelternvertreter einer Kindertageseinrichtung verbleibt bis zum Ende der Wahlperiode in der Gemeindeelternvertretung, sofern er nicht schriftlich zurücktritt. Der Verlust der Wählbarkeit führt automatisch zum Ausscheiden aus der Gemeindeelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt insbesondere dann ein, wenn das Betreuungsverhältnis mit dem Kind oder den Kindern in der Kindertageseinrichtung endet. Scheidet ein gewählter Gemeindeelternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Wahlbewerber nach, der nach dem gewählten Elternvertreter bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

II. Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung**§ 6****Wahlrecht und Wahlverfahren**

- (1) Nach der Wahl der Vertreter für die Gemeindeelternvertretung wählen diese in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand. Die Einladung erfolgt über die Stadt Schönebeck (Elbe) mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. An der konstituierenden Sitzung nehmen 2 Mitarbeiter der Stadtverwaltung beratend teil.
- (2) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3-5 und 4 Abs. 1-4 entsprechend.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen ortüblich bekannt zu machen.

§ 7**Zusammensetzung Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Gemeindeelternvertretung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Weiterhin können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird auf der nächsten Sitzung der Gemeindeelternvertretung ein neues Mitglied gewählt.

§ 8**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für weiblich, männlich und divers.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 08.11.2019



Knoblauch
Oberbürgermeister